

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

73. Jahrgang

03. August 2016

Nr. 34 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
138/2016 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über eine Bekanntmachung des Amtsgerichts Paderborn betr. Beantragung des Eintrags der Stadt Bad Wünnenberg bei verschiedenen Grundstücken als Eigentümerin	2
139/2016 Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schwaney über die Satzungsänderung	3
140/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt – über die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 26.07.2016	4 - 11
141/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Genehmigung zur ökologischen Verbesserung und Durchgängigkeit der Masperspader	12
142/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg; hier: Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin	13 - 14
143/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Errichtung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Helmern	15

138/2016

Geschäfts-Nr.:

FB-1029-8

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Paderborn

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Wünnenberg hat am 30.05.2016 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Fürstenberg liegenden Grundstücke

- a) Flur 29 Flurstück 220 Waldfläche, Verkehrsfläche, Fürstenberger Wald, 91 qm
- b) Flur 31 Flurstück 41 Verkehrsfläche, Fürstenberger Wald, 189 qm
- c) Flur 31 Flurstück 42 Waldfläche, Verkehrsfläche, Fürstenberger Wald, 1620 qm
- d) Flur 31 Flurstück 43 Waldfläche, Verkehrsfläche, Fürstenberger Wald, 56 qm

die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Paderborn, 23.07.2016
Amtsgericht

Fischer
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Hedmann, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

03. August 2016

Nr. 34 / S. 3

139/2016

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schwaney hat am 16.03.2016 folgende

Änderung

ihrer Satzung vom 27.11.1980 beschlossen:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

Die übrigen Regelungen in der Satzung vom 27.11.1980 bleiben unverändert bestehen.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Schwaney vom 16.03.2016 wird hiermit gemäß § 7 Absatz 2 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Paderborn, den 27.07.2016

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Bühlbecker

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 27.11.1980 bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzungsänderung liegt in der Zeit vom 05.09.2016 bis 19.09.2016 bei dem Bürgermeister der Gemeinde Altenbeken als gesetzlichem Notvorstand der Jagdgenossenschaft Schwaney öffentlich aus und kann in dieser Zeit während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Altenbeken von Montags bis Freitags im Rathaus, Bahnhofstraße 5 A, 33181 Altenbeken, Büro 13, eingesehen werden.

Altenbeken, den 28.07.2016

In Vertretung

gez.
Raabe
(Der Bürgermeister als gesetzlicher Notvorstand)

140/2016

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 13.06.2016 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bekannt zu machen.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 26.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 26.07.2016

gez.

Manfred Müller
Landrat

S a t z u n g

über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 26.07.2016

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) sowie § 5 KiBiz – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 13.06.2016 die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wie folgt beschlossen:

1. Abschnitt – Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ist ein monatlicher öffentlich-rechtlicher Teilnehmer- oder Kostenbeitrag (Elternbeitrag) als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebs- oder den Tagespflegekosten zu leisten, der vom Jugendamt festgesetzt wird (§ 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 23 Abs. 1 KiBiz).

(2) Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen hat der Kreis Paderborn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen durch Satzung vom 30.01.2008 auf die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Kreis Paderborn übertragen.

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung sind somit an die örtlich zuständige Stadt oder Gemeinde zu zahlen.

Die eingenommenen Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen sind monatlich zum Monatsende an die Kreiskasse des Kreises Paderborn weiterzuleiten.

(3) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege sind an den Kreis Paderborn zu zahlen.

(4) Von der Möglichkeit des interkommunalen Finanzausgleichs nach § 21d KiBiz wird gegenüber der Stadt Paderborn kein Gebrauch gemacht.

(5) Unter bestimmten Voraussetzungen (Geschwisterkind, Inanspruchnahme mehrerer Betreuungsangebote) ist nur ein Elternbeitrag zu zahlen. Näheres hierzu wird in §§ 6 und 11 geregelt.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt - Kindertageseinrichtungen

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres am 01.08., ansonsten mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 01.12. für maximal zwölf Monate beitragsfrei (§ 23 Abs. 3 KiBiz).

(4) Eltern haben das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen, so dass die Beitragspflicht entsprechend endet. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende ist möglich bei Umzug des Kindes in eine andere Stadt oder Gemeinde oder dauerhafter Erkrankung des Kindes. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist nicht möglich.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 2. Einkommensgruppe ergibt, zu zahlen.

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie private Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 € monatlich abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung stattfindet. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt gfls. rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt. Die Eltern sind verpflichtet, jeweils das Einkommen des Vorjahres durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt (vgl. § 8).

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Nehmen mehrere Kinder von Personen im Sinne des § 2, die ihren tatsächlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben, gleichzeitig Angebote nach § 1 Abs. 1 in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Es ist nur der Beitrag für das Kind zu zahlen, für das sich der höhere Beitrag ergibt (Geschwisterkinderregelung).

Soweit die Beiträge bei allen Geschwistern identisch sind, ist eine Beitragspflicht des jeweils ältesten Kindes gegeben.

Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wird nur auf entsprechenden Antrag ab dem Monat des Antrags-
eingangs bei der Behörde gewährt.

(2) Besucht ein Kind, das am 01. August des Folgejahres schulpflichtig wird, ein Angebot in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, so gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Nimmt ein Kind bei Nachweis eines besonderen Bedarfes gleichzeitig verschiedene der in § 1 Abs.1 genannten Betreuungsformen in Ergänzung zueinander in Anspruch (kombinierte Betreuung), so ist nur der Elternbeitrag für die Betreuungsform zu zahlen, für die sich der höhere Beitrag ergibt.

Dies gilt nicht, wenn Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, obwohl in der besuchten Kindertageseinrichtung die Betreuungsmöglichkeit nicht voll ausgeschöpft wird.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder den Eltern nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Anmeldung eines Kindes für das folgende Kindergartenjahr hat rechtzeitig im Voraus, spätestens zum 01.11. des Vorjahres, zu erfolgen.

(2) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde im Jugendamtsbezirk unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungszeiten sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit (§ 23 Abs. 2 KiBiz).

(3) Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen gem. §§ 60, 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I der Stadt bzw. Gemeinde sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu erheben.

§ 8 - Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung (Berechnung und Eingruppierung) und Erteilung des Bescheides für Angebote in Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die Städte und Gemeinden.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 3 erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag jeweils rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Überzahlte Beträge sind durch die zuständige Stelle zurückzufordern.

3. Abschnitt – Kindertagespflege

§ 9 Beitragszeitraum

(1) Die Elternbeiträge sind für den Zeitraum der Betreuung zu entrichten. Die Betreuungszeiten ergeben sich aus dem „Antrag auf Förderung in Kindertagespflege / Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung“. Änderungen der Betreuungszeiten müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Die Beiträge werden grundsätzlich als volle Monatsbeiträge erhoben. Bei Beginn / Ende der Betreuungszeit im Laufe eines Monats wird der Elternbeitrag anteilig auf die Betreuungstage umgerechnet.

Sofern eine stunden- / tageweise Spitzabrechnung des Tagespflegegeldes vorgesehen ist, erfolgt eine Anpassung an diese Abrechnung.

§ 10 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dem Alter des Kindes und dem Betreuungszeitraum Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege an das Jugendamt zu entrichten.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 2. Einkommensgruppe ergibt, zu zahlen.

§ 11 Einkommensermittlung

§ 5 dieser Satzung gilt entsprechend für den Bereich der Kindertagespflege.

§ 12 Beitragsermäßigung (Geschwisterkinderregelung)

§ 6 dieser Satzung gilt entsprechend für den Bereich der Kindertagespflege.

§ 13 Auskunfts- und Anzeigepflichten

Bei Betreuungsbeginn und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen gem. §§ 60, 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I - sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu erheben.

§ 14 - Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung (Berechnung und Eingruppierung) und Erteilung des Bescheides für Angebote der Kindertagespflege erfolgt durch das Kreisjugendamt.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 2 bzw. § 13 erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag jeweils rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Überzahlte Beträge werden durch das Kreisjugendamt zurückgefordert.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15 Beitreibung

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen verfolgen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (ohne die Stadt Paderborn) die Ansprüche gegen Personen und Sozialleistungsträger, auch wenn diese ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Kreisgebietes haben.

§ 16 Personal- und Sachkosten

Eine Erstattung- von Personal-, Sach- und Verwaltungskosten für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 durch den Kreis Paderborn erfolgt nicht.

§ 17 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 18 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in §§ 7 und 13 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

03. August 2016

Nr. 34 / S. 11

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
Monatlicher Elternbeitrag ab 01.08.2017**

Gesamtbrutto- einkommen des Kalender- jahres	Kinder über 2 Jahre				Kinder unter 2 Jahren			
	wöchentlicher Betreuungsumfang bis				wöchentlicher Betreuungsumfang bis			
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 30.000 €	28,00 €	34,00 €	40,00 €	54,00 €	63,00 €	75,00 €	89,00 €	119,00 €
bis 35.000 €	38,00 €	46,00 €	55,00 €	74,00 €	80,00 €	96,00 €	114,00 €	152,00 €
bis 40.000 €	50,00 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	98,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €
bis 45.000 €	58,00 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	113,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €
bis 50.000 €	65,00 €	78,00 €	93,00 €	124,00 €	127,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €
bis 60.000 €	79,00 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	148,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €
bis 70.000 €	101,00 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	177,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €
bis 80.000 €	119,00 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	202,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €
bis 90.000 €	141,00 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €	230,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €
bis 100.000 €	166,00 €	199,00 €	238,00 €	318,00 €	263,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €
bis 125.000 €	194,00 €	233,00 €	279,00 €	372,00 €	298,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €
über 125.000 €	226,00 €	271,00 €	325,00 €	434,00 €	337,00 €	404,00 €	484,00 €	646,00 €

Notwendige Anmerkung: Der „wöchentliche Betreuungsumfang bis 15 Stunden“ bezieht sich lediglich auf den Bereich der Kindertagespflege.

141/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Paderborn, 27.07.2016

Bekanntmachung

nach § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Paderborn beantragt die Genehmigung zur ökologischen Verbesserung und Durchgängigkeit der Masperspader.

Für diese Gewässerausbaumaßnahme beantragt die Stadt Paderborn die Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -).

Der Landrat des Kreises Paderborn als Genehmigungsbehörde hat das Projekt gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Vorprüfung unterzogen und folgendes festgestellt: Als Ergebnis dieser Untersuchung und Bewertung wird festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für die zu betrachtenden Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen ergeben sich durch die beantragte Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen, die nicht bei der weiteren Planung und durch Auflagen ausgeglichen werden können.

Gem. § 3 a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

142/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40946-16-600
66.3/40947-16-600

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg (Ortsteil Fürstenberg)

Die Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zwei Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 10, Flurstück 9 (Az.: 40947-16-600) und 19 (Az.: 40946-16-600).

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

Enercon E-115
Leistung 3.000 kW
Nabenhöhe 149,08 m
Rotordurchmesser 115,71 m
Gesamthöhe 206,94 m

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung, Schall- und Schattengutachten, Gutachten zur Standorteignung und Typenprüfung) entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um zwei genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit
vom 10.08.2016 bis einschließlich 12.09.2016

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstr. 10, 33181 Bad Wünnenberg, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php veröffentlicht.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 26.09.2016) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwen-

dungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 09.11.2016 ab 10.00 Uhr anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Rathaus der Stadt Bad Wünnenberg, Poststr. 15, 33181 Bad Wünnenberg, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

143/2016

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42544-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33181 Bad Wünnenberg

Die Henke, Kaup, Piepenbrock GbR, Dr. Rickenstr. 7, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 11, Flurstücke 37 und 38, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,40 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann